# Kreisverwaltung Cochem-Zell

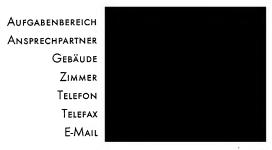


... Eifel - Mosel - Hunsrück

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

BIM-K 1081/2003-1





IHR SCHREIBEN

Unser Aktenzeichen

BIM-K 1081/2003-1

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 24.11.2008

Vorhaben

Nachtrag zu BIM-K 1081/2003

Typenänderung von Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m, 2 MW zu

Enercon E 82, NH 98 m, Rotord.82 m, 2 MW

Ort

Landkern,

Gemarkung

Landkern, Flur: 3 Flurst.: 63, 48

# Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBI. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, , erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Anlagentyp der mit Datum vom 18.01.08, Az.: BIM-K 1081/2003 genehmigten vier Windkraftanlagen wie folgt zu ändern:

An Stelle der auf den Grundstücken in der Gemarkung Landkern, Flur 10, Flurst.: 43 und 68 genehmigten vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 70, NH 98 m, Rotord. 70 m, werden vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 82 NH 98 m, Rotord. 82 m errichtet und betrieben.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die im mit Genehmigungsvermerk versehenen Inhaltsverzeichnis angegebenen und vorgelegten Unterlagen zu Grunde.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M11\0000B125.doc

BANKVERBINDUNGEN

#### Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 18.01.08, Az.: BIM-K 1081/2003 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen Nr. 1 und VI. Luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen. Diese werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt. Die Baurechtliche Nebenbestimmungen werden um die Nebenbestimmung Nr. 1 und Nr. 3 a ergänzt

# I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### <u>Lärm:</u>

- 1. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 darf im
  - Nennleistungsbetrieb (2,0 MW): 103,8 dB(A),
  - schallreduzierten Betrieb (1,2 MW) der WKA 202 nachts: 101,8 dB(A) und
  - schallreduzierten Betrieb (1,0 MW) der WKA 201 und 204 nachts: 98,7 dB(A)

zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

- 2. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
- 3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts:	34,3 dB(A)
	Sonnenhang 19	Landkern	nachts:	36,1 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1			
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 2	Landkern	nachts:	42,6 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	Illerich	nachts:	40,7 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts:	39.2 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 40,0 dB(A)
	Sonnenhang 19	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 2.2	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 2	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 3	Wohnhaus Aussiedlerhof Waldhof	Illerich	nachts: 45.0 dB(A)

IP 4 Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof Illerich nachts: 45,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 6. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung
  - der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts:	34,3 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts:	43,5 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts:	39,2 dB(A)

 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten

IP 1.1	Oberer Berg 5	Landkern	nachts: 40,0 dB(A)
IP 2.1	Wohnhaus in der Siedlung Meilenstein 1	Landkern	nachts: 45,0 dB(A)
IP 4	Wohnhaus Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich	nachts: 45,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen. Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der v. g. Dienstelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

7. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

# **Schattenwurf**

8. • An den Immissionsorten

IP B	Aussiedlerhof Rosenhof	Illerich
IP F	Aussiedlerhof Suhrhof	Hambuch
IP H	Kaisersescher Str. 30	Illerich